

hang unter Zubilligung mildernder Umstände zu einer Gefängnisstrafe. Es ging davon aus, daß eine Schwangerschaft mit Sicherheit nur bei der Zeugin Sch. festgestellt werden konnte.

Gegen diese Entscheidung haben der Staatsanwalt des Bezirks Protest und der Angeklagte Berufung eingelegt. Mit dem Protest wird unrichtige Anwendung des Strafgesetzes gerügt. Die Berufung erstrebt den Freispruch des Angeklagten.

Der Protest führte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

Aus den Gründen:

Soweit der Angeklagte der fortgesetzten gewerbsmäßigen Unterbrechung der Schwangerschaft beschuldigt wird, hat das Bezirksgericht den Sachverhalt hinreichend aufgeklärt und richtig festgestellt. Zutreffend ist es auch zu dem Ergebnis gelangt, daß der an der Zeugin W. vorgenommene Eingriff als Versuch einer gewerbsmäßigen Unterbrechung der Schwangerschaft und der an der Zeugin Sch. vorgenommene Eingriff als vollendete gewerbsmäßige Unterbrechung der Schwangerschaft zu beurteilen sind.

Soweit es sich jedoch um die an der Zeugin R. vorgenommenen Eingriffe handelt, ist die durch das Bezirksgericht vorgenommene Beweiswürdigung fehlerhaft. Sie führte auch zu einer unzutreffenden rechtlichen Beurteilung der Tat. Das Bezirksgericht begründet seine Auffassung, das Verhalten des Angeklagten gegenüber der Zeugin R. könne lediglich als versuchte gewerbsmäßige Schwangerschaftsunterbrechung beurteilt werden, vor allem damit, daß es die großen Erfahrungen des Angeklagten auf gynäkologischem Gebiet auch im Zusammenhang mit den anderen Beweismitteln nicht zuließen, eine Schwangerschaft bei der Zeugin R. im Zeitpunkt der Eingriffe als gegeben anzusehen.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Sie führt — worauf mit dem Protest zutreffend hingewiesen wird — dazu, daß an den Nachweis einer intakten Schwangerschaft überspitzte, den Prinzipien der Beweisführungspflicht des Gerichts nicht entsprechende Anforderungen gestellt werden müßten, die im Ergebnis dazu führen würden, daß in Fällen der unerlaubten Unterbrechung der Schwangerschaft das Vorliegen einer solchen in der Regel nur dann als erwiesen angesehen werden könnte, wenn Embryoteile abgegangen sind und als solche identifiziert wurden. Das Bezirksgericht mußte bei allseitiger und richtiger Würdigung der erhobenen Beweise erkennen, daß in beiden Fällen, in denen der Angeklagte an der Zeugin R. einen Eingriff vornahm, eine intakte Schwangerschaft vorhanden gewesen ist.

In diesem Zusammenhang ist zunächst die Feststellung des Bezirksgerichts von Bedeutung, daß der Angeklagte auf gynäkologischem Gebiet außerordentlich erfahren ist, diesem Fach schon seit seiner Assistenzzeit seine besondere Vorliebe gilt, und er sich auch auf diesem Gebiet immer weiterbildete. In beiden Fällen, in denen er Frau R. untersuchte, hatte er, wie er auch in der Hauptverhandlung erklärte, nicht die geringsten Zweifel am Vorliegen einer intakten Schwangerschaft. Hinzu kommt, daß jeweils kurze Zeit nach den Eingriffen bei der Zeugin Blutungen einsetzten, die stärker waren als ihre sonstigen Regelblutungen. Die Zeugin selbst, die schon mehrfach Kinder geboren hatte, war ebenfalls davon überzeugt, schwanger zu sein. Der im Verfahren zu dieser Frage vernommene Sachverständige, der bei der Erstattung seines Gutachtens lediglich auf die Aussagen des Angeklagten und der Zeugin angewiesen war, hat erklärt, daß bei Frau R. in beiden Fällen „mit anzuerkennender Wahrscheinlichkeit“ eine Schwangerschaft vorlag. Das Bezirksgericht hätte bei der Sachverhaltsfeststellung jedoch nicht lediglich von diesem Gut-

achten ausgehen dürfen, sondern dieses im Zusammenhang mit den übrigen Beweismitteln würdigen müssen. Die diesbezüglichen Angaben des Angeklagten, die ihre Grundlage in seinen großen Kenntnissen und seiner reichen Berufserfahrung haben, sowie die Feststellungen der Zeugin beweisen im Zusammenhang mit der Aussage des Sachverständigen, daß auch hinsichtlich der Frau R. bei beiden Eingriffen eine intakte Schwangerschaft vorlag, so daß der Angeklagte insoweit nicht wegen versuchter, sondern wegen vollendeter gewerbsmäßiger Unterbrechung der Schwangerschaft zur Verantwortung gezogen werden mußte.

Soweit mit der Berufung darauf hingewiesen wird, daß im Falle der Zeugin W. eine Schwangerschaft nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte und es sich deshalb bei dem Eingriff des Angeklagten um einen „Versuch am untauglichen Objekt“ handele, der nicht strafbar sei, ist diese Auffassung fehlerhaft. Das Bezirksgericht geht in seiner Entscheidung zwar auch von einem falschen Ausgangspunkt aus, wenn es den „Versuch am untauglichen Objekt“ für strafbar erklärt, jedoch verwechselt es hier offensichtlich den Begriff des Objektes mit dem des Gegenstandes eines Verbrechens. Es hat richtig erkannt, daß sich der verbrecherische Angriff des Angeklagten vor allem gegen die gesellschaftlichen Verhältnisse zum Schutze des werdenden Lebens richtet. Insofern kann von einem „untauglichen Objekt“ nicht gesprochen werden. Das meint aber das Bezirksgericht offensichtlich nicht, wie die richtige Bestimmung des Objekts in der Entscheidung erkennen läßt. Es setzt sich vielmehr mit der Lehre vom sog. untauglichen Versuch auseinander. Die insoweit vertretene Rechtsauffassung ist nicht zu beanstanden. Entgegen dem Berufungsvorbringen führt sie auch nicht zu einer Bestrafung der Gesinnung des Täters und kann mit der vom ehemaligen Reichsgericht vertretenen subjektiven Versuchslehre nicht gleichgesetzt werden.

Es trifft zwar zu, daß der von dem Angeklagten an der Zeugin vorgenommene Eingriff deshalb nicht zu dem angestrebten Erfolg, dem Abgang der Leibesfrucht, führen konnte, weil davon ausgegangen werden muß, daß eine Schwangerschaft bei der Zeugin nicht vorlag. Insoweit handelt es sich bei diesem Eingriff um einen sog. untauglichen Versuch. Im Falle des Versuchs arbeitet der Täter zielstrebig auf die Verwirklichung seines verbrecherischen Zieles hin und setzt sich durch praktisches Handeln verantwortungslos über gesellschaftliche Anforderungen hinweg. Die Umstände, die beim untauglichen Versuch der Vollendung der Tat entgegenstehen, können sehr verschiedenartig sein. Sie können z. B. darin bestehen, daß objektive Umstände oder Gesetzmäßigkeiten den Eintritt des Erfolgs vereiteln. Die Gefährlichkeit des Versuchs einer Straftat besteht nicht allein in der konkreten Gefahr der Vollendung — diese ist in letzteren Fällen von vornherein nicht möglich —, sondern auch darin, daß durch die teilweise Verwirklichung der Straftat die mit der Strafbarkeitserklärung des Versuchs geschaffenen Rechtsbeziehungen verletzt werden. Im Gegensatz zur subjektiven Versuchslehre ist das entscheidende Kriterium für die Gefährlichkeit und die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs die vom Täter begonnene Realisierung des von ihm angestrebten verbrecherischen Erfolgs. Ist die Handlung generell geeignet, den angestrebten Erfolg herbeizuführen, dann ist sie — beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen — als Versuch zu bestrafen; steht sie in absolutem Widerspruch zu den Naturgesetzen und ist sie deshalb nicht geeignet, den an sich erstrebten verbrecherischen Erfolg herbeizuführen, dann bleibt der Versuch straflos.*

* Vgl. hierzu auch O.G., Urteil vom 20. Januar 1967 — 5 Ust 70/66 - (NJ 1967 S. 353). - D. Red.